

16. Städtische Brückenwaage an der Kanalstraße.

Ueber die Benutzung der Waage sind folgende Vorschriften erlassen:

A. Reglement für Benutzung der an der Kanalstraße aufgestellten städtischen Centesimal- oder Brückenwaage.

Die Waage kann an Werktagen benutzt werden: in der Zeit vom 1. März bis 1. October von 6 $\frac{1}{4}$ Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Mittags bis 7 Uhr Abends; vom 1. October bis 1. December von 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 $\frac{1}{2}$ Uhr bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends; vom 1. December bis 1. Februar von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 $\frac{1}{2}$ bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends; vom 1. Februar bis 1. März von 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 $\frac{1}{2}$ bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends. Bei Bedürfnis an Sonn- und Feiertagen, sowie vor Beginn oder nach Beendigung der Dienststunden nach Uebereinkunft mit dem Wiegemeister.

Die Verwiegung erfolgt durch den magistratsseitig angenommenen beeidigten Wiegemeister unter Ausstellung eines Wiegescheins.

B. Gebührentarif.

Vom 1. August d. J. kommt bei Benutzung der städtischen Centesimalwaage am Kanalplatz folgende Wiegegebühr zur Anwendung:

1. für einen mit Stroh oder Heu beladenen Wagen, des beladenen und leeren 50 Pfg.
2. für einen Wagen mit jeder anderen Ladung, des beladenen und leeren 25 "

Bemerkung: Ein Rabatt findet nicht mehr statt.

3. für jedes Stück Vieh, lebend oder todt 25 "
4. für jedes Stück sonstiger Gegenstände 25 "

Harburg, den 2. Juli 1890.

Der Magistrat.

* * *

17. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr über die Elbbrücke zwischen Harburg und Wilhelmsburg.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) erlasse ich unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses in Betreff des Verkehrs über die zwischen Harburg und Wilhelmsburg bestehende feste Elbbrücke folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Die Benutzung der festen Elbbrücke ist nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Brückengeldes gestattet. Die verabfolgten Brückengeldscheine sind bis zum Verlassen der Brücke aufzubewahren und dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2. Auf der Brücke darf, soweit die eisernen Ueberbrückungen reichen, d. i. auf der auf beiden Seiten mit Tafeln kenntlich gemachten Strecke, nur im Schritt gefahren, geritten oder Vieh getrieben werden. Geschlossen marschirende Menschenmengen, wie Festzüge, Militär-Abtheilungen, dürfen nicht im Gleichtritt über die Brücke gehen. Für die Beachtung dieser Vorschrift ist der Führer des Zuges verantwortlich.

Motowagen und Radfahrer haben auf der bezeichneten Strecke langsam zu fahren.

§ 3. Der Verkehr auf der Fahrbahn hat sich, soweit nicht Theile derselben wegen Ausbesserungs- oder Reinigungsarbeiten gesperrt sind, stets auf der rechten Hälfte der Fahrbahn zu bewegen.

Die zu beiden Seiten der Brücke vorhandenen Fußsteige bleiben für Fußgänger vorbehalten. Geschlossen marschirende Menschenmengen haben die Fahrbahn einzuhalten.

§ 4. Das Ueberholen eines Lastfuhrwerkes durch ein anderes, sowie das Nebeneinanderfahren von Lastfuhrwerken ist untersagt; die Kaiserlichen Posten und die Fahrzeuge der Feuerwehr gelten nicht als Lastfuhrwerke.

Werden Fuhrwerke, einschließlich Motowagen, sowie Radfahrer von Wagen der Straßenbahn eingeholt, so haben erstere auszuweichen.

Das Stillhalten von Fuhrwerken, einschließlich Motowagen, ist auf der Brücke nur so lange gestattet, als es die Abfertigung an den Zahlstellen, oder das Aus-